

## **Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten und zur pauschalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vorbereitungsgruppe der Fachkonferenz Teilgebiete gemäß § 9 StandAG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt Art und Umfang der Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Sitzungen der Vorbereitungsgruppe der Fachkonferenz Teilgebiete sowie die Aufwandsentschädigung für gewählte oder nachnominierte Mitglieder dieser Gruppe.
- (2) Die Reisekostenerstattung umfasst folgende Leistungen:
  1. die Fahrtkostenerstattung (§ 3),
  2. die Wegstreckenentschädigung (§ 4),
  3. das Übernachtungsgeld (§ 5).
- (3) Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag (§ 6).

### **§ 2 Anspruch auf Reisekostenerstattung**

- (1) Um den Selbstorganisationsgedanken der Fachkonferenz Teilgebiete zu befördern, sollen finanzielle Hürden, die eine Beteiligung an den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe für die Fachkonferenz Teilgebiete gemäß § 9 StandAG verhindern würden, so gering wie möglich gehalten werden. Eine begrenzte Kostenübernahme für An- und Abreise sowie erforderliche Übernachtungen wird daher durch das BASE für diejenigen Mitglieder angeboten, deren Reisekosten nicht durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags gedeckt sind.
- (2) Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten schließen Erstattungen nach dieser Verwaltungsvorschrift aus. Dies gilt insbesondere bei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Gebietskörperschaften und der Wissenschaft.
- (3) Reisekosten werden nur bei nachgewiesener Teilnahme an einzelnen Sitzungen der Vorbereitungsgruppe erstattet.
- (4) Es werden ausschließlich Reisekosten erstattet, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Bei Anreise aus dem Ausland werden diejenigen Kosten erstattet, die bei Anreise mit dem günstigsten Verkehrsmittel vom inländischen Wohnsitz aus entstanden wären. Haben Mitglieder der Vorbereitungsgruppe keinen inländischen Wohnsitz, scheidet eine Erstattung aus.

### **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
- (2) Mögliche Fahrpreismäßigungen für stornierbare Reiseverbindungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Flugkosten sind nicht erstattungsfähig.

- (4) Mitglieder der Vorbereitungsgruppe, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet. Diese können auch eine Begleitperson geltend machen, es sei denn, dass eine kostenfreie Beförderung als Begleitperson ohnehin in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Das Vorliegen eines triftigen Grunds besteht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einem annehmbaren Zeitrahmen nicht möglich war. Die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete wird in diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung vornehmen.

#### **§ 4 Wegstreckenentschädigung**

- (1) Für Fahrten mit anderen als den in § 3 genannten Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro pro Reise.
- (2) Mitglieder der Vorbereitungsgruppe, die einen Grad der Behinderung von 50 v.H. oder mehr geltend machen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe nicht gewährt, wenn sie
  1. eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen konnten oder
  2. von anderen Personen in einem Kraftwagen oder anderen motorbetriebenen Fahrzeug mitgenommen wurden.

#### **§ 5 Übernachtungsgeld**

- (1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Mitglieder der Vorbereitungsgruppe ein Übernachtungsgeld. Angelehnt an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz werden Übernachtungskosten bis zu einem Höchstsatz von 70 Euro pro Übernachtung erstattet, soweit sie notwendig sind.
- (2) Übernachtungen, die das Frühstück einschließen, werden unter Beachtung des vorgenannten erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten sind selbst zu tragen.
- (3) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt
  1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
  2. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
  3. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrtkosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer zu frühen Ankunft am Sitzungsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

### **§ 6 Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Um den Selbstorganisationsgedanken der Fachkonferenz Teilgebiete zu befördern, soll der erhebliche Aufwand für das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement in der Vorbereitungsgruppe entschädigt werden.
- (2) Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten schließen die Aufwandsentschädigung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus. Dies gilt insbesondere bei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Gebietskörperschaften und der Wissenschaft.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 250 Euro und wird vom Beginn des Tätigwerdens in der Vorbereitungsgruppe bis zu dessen Ende gewährt, längstens bis zur Auflösung der Fachkonferenz Teilgebiete gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 StandAG.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird pauschal monatlich zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (5) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft in der Vorbereitungsgruppe nicht zum Anfang oder Ende eines Monats, werden angebrochene Monate bei der Berechnung voll berücksichtigt.
- (6) § 6 gilt rückwirkend auch für die Tätigkeit von ehemaligen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe. Die Pauschale wird in diesen Fällen als Einmalzahlung nachträglich entrichtet.
- (7) Jedem Mitglied der Vorbereitungsgruppe ist für Einkommensteuerzwecke zu Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Kalenderjahr gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten auszustellen.
- (8) Für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung ist das jeweilige Mitglied der Vorbereitungsgruppe selbst verantwortlich.

### **§ 7 Erkrankung während der Sitzungstermine und Stornierung von Reisen**

- (1) Erkrankten Mitglieder der Vorbereitungsgruppe während der Dauer eines Sitzungstermins, wird die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete in einer Einzelfallbetrachtung entscheiden, wie mit den entstandenen Kosten verfahren wird.
- (2) Bei Stornierung oder Nichtantreten gebuchter Fahrtverbindungen besteht kein Anspruch auf Reisekostenerstattung nach den §§ 3-5.

### **§ 8 Erkrankung während der Vorbereitungszeit**

Erkrankten Mitglieder der Vorbereitungsgruppe während der Dauer der Mitgliedschaft in der Vorbereitungsgruppe, wird die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete in einer Einzelfallbetrachtung entscheiden, wie mit der Aufwandsentschädigung verfahren wird.

### **§ 9 Antragstellung**

- (1) Die Erstattung von Reisekosten wird mit einem Formblatt beantragt, das die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe zur Verfügung stellt. Alle Angaben auf dem Formblatt sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. Mit dem Formblatt wird eine

Eigenerklärung abgegeben, dass keine Finanzierung der Reisekosten durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags geltend gemacht werden kann.

- (2) Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag zur Erstattung von Reisekosten ist zusammen mit Nachweisen der entstandenen Reisekosten für die jeweiligen Sitzungen der Vorbereitungsgruppe an die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete zu übersenden.
- (3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung wird mit einem Formblatt beantragt, das die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete den Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe zur Verfügung stellt. Alle Angaben auf dem Formblatt sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. Mit dem Formblatt wird eine Eigenerklärung abgegeben, dass für die Tätigkeit keine Vergütung durch Dritte oder aufgrund eines dienstlichen Auftrags erlangt worden ist.
- (4) Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung der Aufwandsentschädigung ist an die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete zu übersenden.
- (5) Die finanziellen Ansprüche erlöschen, wenn die Anträge nicht bis zum 30.11.2021 schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete eingegangen sind. Die Geschäftsstelle der Fachkonferenz Teilgebiete kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Erstattungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt werden.